

FRISCHFLEISCH

AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE (AMA-Produktionsbestimmungen)

RINDERHALTUNG

Kälberaufzucht Rinder- und Kälbermast Mutterkuhhaltung

mit den freiwilligen Modulen

+ regionale Herkunft

besondere Fütterung

+ besondere Tierhaltung

+ seltene Rassen

Q Plus Rind

Version 2015



Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a, Tel. 01/33151-0, Fax 01/33151-4925 © 2015 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Version 2015 Gestaltung und Fotos: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

GESCHÄTZTE LANDWIRTIN, GESCHÄTZTER LANDWIRT!

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die gute landwirtschaftliche Praxis in der Rinderhaltung. Die Bestimmungen sind Teil des integrierten Qualitätsmanagementsystems, nämlich des AMA-Gütesiegel-Programms "Frischfleisch".



Mit der Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm entscheiden Sie sich für eine unabhängig kontrollierte Produktion von Lebensmitteln mit überdurchschnittlicher Qualität und nachvollziehbarer Herkunft.

Diese Leistung wird den Konsumenten in Form des AMA-Gütesiegels am Produkt als Orientierungshilfe kommuniziert.

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Rinderhaltung" verfolgt folgende Ziele:

- > Die Eigenkontrollen in der Produktion forcieren und weiterentwickeln
- > Sicherstellung und Steigerung der Fleischqualität
- > Volle Transparenz bei der Herkunft von Fleisch
- > Mittels freiwilliger Module spezifische Qualitäten, regionale Kreisläufe zu fördern oder andere Informationen, die einen Mehrwert von Lebensmitteln definieren zu kommunizieren.
- > Stärkung und Ausbau des Vertrauens der Konsumenten durch unabhängige Kontrollen Die Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft sowie der Wirtschaft entwickelt und im zuständigen Fachgremium beschlossen.

Die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Rinderhaltung" und am AMA-Gütesiegel-Programm "Frischfleisch" ist unter Erfüllung der Vorgaben für alle (in- und ausländischen) Produzenten möglich.

Die vorliegenden Anforderungen gehen weiter als die Rechtsvorschriften und geben Hilfestellung für die korrekte Umsetzung der geforderten Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln.

Bei den in diesen Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Diese Richtlinie "Version 2015" ersetzt die "Version Okt/12" und ist ab 15.05.2015 gültig.

Bei Fragen zur Richtlinie stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns über Anregungen zur Weiterentwicklung und praktischen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Greßl

KONTAKT

Tel.: +43 (0)1/33151-4807 | Fax-DW: 4925 | Email: qm-programme@ama.gv.at | www.ama-marketing.at

INHALTSVERZEICHNIS

-	
ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN	8
<u> </u>	
•	
Dokumentation	14
SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN	15
Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit	15
·	
<u> </u>	
_	
Arzneimittelanwendung	30
	Vorwort Inhaltsverzeichnis Abkürzungsverzeichnis Definitionen ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN Geltungsbereich Verantwortlichkeit und Kontinuierlicher Verbesserungsprozess Teilnahmebedingungen Kontrollsystematik Dokumentation SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit Ausschließlichkeit Zukauf von Rindern/Kälbern am Mastbetrieb Dokumentation des Zukaufs Tierkennzeichnung Führen von Bestandsaufzeichnungen Verkauf von AMA-Gütesiegel tauglichen Tieren Dokumentation des Verkaufs Tierhaltung und Tierbetreuung Anforderungen an die Tierbetreuung / Betreuungsperson(en) Bodenbeschaffenheit Bewegungsfreiheit Stallklima Lichtverhältnisse im Stall Lärm Alarmanlagen und Notstromaggregate Versorgung und Fütterung der Tiere Wasserversorgung Futtermittel Nachhaltigkeit in der Fütterung Spezielle Anforderungen bei Kälberfütterung Tiergesundheit und Arzneimitteleinsatz Betreuungsvertrag mit dem Tiergesundheitsdienst (TGD) Tierbehandlung Arzneimittelanwendung

INHALTSVERZEICHNIS

4.5 4.6 4.7 4.8 4.9 4.10 4.11	Maximale Anzahl an Behandlungen Einbindung von Tierhaltern Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes Lagerung von Arzneimitteln Verlängerung und Einhaltung der Wartezeit beim Arzneimitteleinsatz Abgebrochene Injektionsnadeln Eingriffe	31 32 33 33 33
5.	Tiertransport	
5.1	Eigentransport	
6.	Betriebliche Hygieneanforderungen	36
6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.6	Gebäude und Anlagen Schutz der Tiere / betriebseigene Schutzkleidung Kälber Einstallung / Quarantäne Einstreu Schädlinge und Schadnager Verendete Tiere	36 36 36 37
7.	Umweltschutz und Biodiversität	38
7.1 7.2 7.3	Flächengebundene Produktionsweise	38
С	FREIWILLIGE MODULE	39
1. 2. 3. 4. 5.	Allgemeines Regionale Herkunft Besondere Fütterung Besondere Tierhaltung Seltene Rassen Q ^{plus} Rind	39 40 41 42
D	Anhang	46
1. 2. 3. 4.	Fachgremium der Richtlinie Frischfleisch Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen Viehverkehrsschein/Lieferschein Qualitätsprogramme. Muster für ein Mischprotokoll/Rationsberechnung.	48 50 51 52
6. 7.	Muster für ein Protokoll bei Schadnager-/Schädlingsbekämpfung	

ABKÜRZUNGEN

AMA-Marketing Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

(Systembetreiber/Lizenzgeber)

AT Länderkennung für "Österreich" gemäß EN 23166

BGBI Bundesgesetzblatt

BMG Bundesministerium für Gesundheit

BMLFUW Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft

BTA Betreuungstierarzt
EN Europäische Norm
EU Europäische Union

GVE/ha Großvieheinheiten pro Hektar

GVO Gentechnisch veränderter Organismus

idgF in der geltenden Fassung

International Organisation of Standardisation

LEH Lebensmitteleinzelhandel

LFBIS Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem

LFI Ländliches Fortbildungsinstitut

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

LN Landwirtschaftliche Nutzfläche

ÖLMB Österreichisches Lebensmittelbuch

(Codex Alimentarius Austriacus)

pastus lateinische Bezeichnung für Futtermittel

QM Qualitätsmanagement
TGD Tiergesundheitsdienst
TKV Tierkörperverwertung

TMR Totalmischration

VO (EG) Verordnung der Europäischen Gemeinschaft

VO (EU) Verordnung der Europäischen Union

VOK Vor-Ort-Kontrolle

VVS Viehverkehrsschein

zgd zuletzt geändert durch

DEFINITIONEN

Kalb Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 2 ist ein Kalb ein Rind

bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Abkalbequote Prozentanteil der Kühe (Muttertiere), die innerhalb eines Jahres am

Betrieb abgekalbt haben, gemessen an der Gesamtzahl der am Be-

trieb gehaltenen Kühe.

Absetzerquote Anzahl der tatsächlich abgesetzten/verkauften Kälber gemessen an

der Gesamtanzahl an gehaltenen Kühen in Prozent. Die Absetzerquote ergibt sich aus der Abkalbequote abzüglich der Kälber-

Verendungen und Totgeburten.

Eigenkontrollen Kontrollen, die vom Teilnehmer selbst durchzuführen und zu doku-

mentieren sind, z.B. mit der Checkliste zur Eigenkontrolle (siehe An-

hang).

Externe Kontrollen Externe Kontrollen sind Kontrollen, die von einer neutralen, unab-

hängigen Kontrollstelle durchgeführt werden.

Überkontrollen Überkontrollen dienen vor allem zur Überwachung der externen Kon-

trolle (Systemevaluierung) und werden von der AMA-Marketing selbst oder in ihrem Auftrag durch zugelassene Kontrollstellen durch-

geführt.

Erzeugervertrag Der abgeschlossene Vertrag zwischen dem Landwirt und der

AMA-Marketing, der Informationen zu den Vertragspartnern beinhal-

tet.

Zeichenerklärung

Die gekennzeichneten Punkte sind vom Landwirt unbedingt zu berücksichtigen.



Achtung/Vorsicht: Dieser Punkt hat eine besondere Bedeutung in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie. Der Landwirt hat die dort genannten Maßgaben strikt zu beachten.



Im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie führt der Landwirt Aufzeichnungen. Dazu erscheint ein Hinweis zum Vermerk bzw. zur Dokumentation.

Web

Der Text bezieht sich immer auf die Website der AMA-Marketing www.ama-marketing.at.

GELTUNGSBEREICH

A ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die Rinderhaltung und gibt Anforderungen für die teilnehmenden Betriebe vor.

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Rinderhaltung" umfasst folgende Bereiche:

- > Kälberaufzucht
- > Rinder- und Kälbermast
- > Mutterkuhhaltung

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Rinderhaltung" ist Teil eines integrierten Qualitätssicherungssystems. Damit wird eine durchgehende Qualitätssicherung und -kontrolle in jeder Stufe der Produktionskette gewährleistet.

		Stufe	Programm
1		Futtermittelhersteller und -händler	AMA-Futtermittel-Richtlinie "pastus+"
2		Zuchtbetrieb Kälberaufzucht Einstellerproduzent	AMA-Gütesiegel-Richtlinien "Rinderhaltung" und "Haltung von Kühen"
3		Mastbetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Rinderhaltung"
4		Schlachtbetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Frischfleisch"
5		Zerlegebetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Frischfleisch"
6	Einhaufprodi	Lebensmittel- einzelhandel /-großhandel	AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Frischfleisch"

Übersicht des Geltungsbereichs dieser Richtlinie und des integrierten Qualitätssicherungssystems.



2. VERANTWORTLICHKEIT UND KONTINUIERLICHER VERBESSERUNGSPROZESS

Die vollständige und korrekte Erfüllung der Anforderungen sowie die Durchführung der notwendigen Eigenkontrollmaßnahmen liegen in der Verantwortung des Landwirts.

Für den Landwirt werden Anforderungen an die Qualitätsproduktion immer wichtiger.

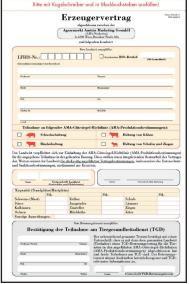
Die Schwerpunkte der Produktion sind regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und gegebenenfalls Korrekturen oder Verbesserungen einzuleiten.

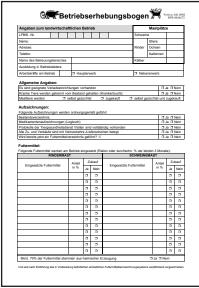


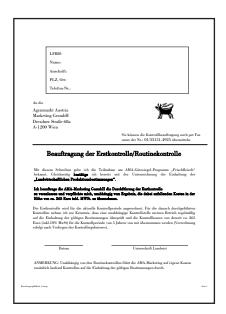
A

3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm ist freiwillig. Der Abschluss eines Erzeugervertrages zwischen Landwirt und AMA-Marketing ist dafür erforderlich.







Unterlagen und Dokumente für den Vertragsabschluss

Für einen erfolgreichen Vertragsabschluss sind folgende Vorgaben zu erfüllen:

- > Es muss ein positives Ergebnis der Erstkontrolle vorliegen.
- > Bei Vertragsabschluss ist gemäß Kap. B4.1 die Mitgliedschaft beim TGD zu bestätigen.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Anhang) ist diese Richtlinie einzuhalten.

3.1 Ablauf der Vertragserstellung

- > Anfordern der benötigten Unterlagen. Diese sind direkt bei der AMA-Marketing, aber auch z. B. in den Landwirtschaftskammern erhältlich.
- > Retournierung der ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen an die AMA-Marketing, inklusive Beauftragung der Erstkontrolle.
- > Durchführung der Erstkontrolle.
- > Nach positivem Ergebnis der Kontrolle wird der gegengezeichnete Erzeugervertrag an den Landwirt retourniert.

A

3.2 Lieferberechtigung und Zeichenverwendung



Die erste Lieferung im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms darf erst nach Erhalt der schriftlichen Lieferberechtigung seitens der AMA-Marketing erfolgen.

Ab diesem Zeitpunkt ist es dem Landwirt beim Verkauf von Tieren gestattet, diese auf dem VVS als "AMA-Gütesiegel tauglich" zu deklarieren.

Wenn Verarbeiter oder Vermarkter, insbesondere auch Direktvermarkter, Frischfleisch mit dem AMA-Gütesiegel kennzeichnen wollen, ist zusätzlich zum Erzeugervertrag ein Lizenzvertrag mit der AMA-Marketing abzuschließen.



Muster VVS

3.3 Änderung der Richtlinie

Änderungen der Richtlinie können nur nach Beschlussfassung im Fachgremium vorgenommen werden. Beschlüsse des Fachgremiums, die den Inhalt der Richtlinie betreffen, gelten als Teil der AMA-Richtlinie. Sie sind ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß dem Beschluss vom Teilnehmer einzuhalten bzw. umzusetzen.

Änderungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt und auf der Website der AMA-Marketing bekannt gegeben. Diese Beschlüsse werden periodisch in die Richtlinie eingearbeitet. Nach der offiziellen Genehmigung wird die Richtlinie jeweils in ihrer neuen Version veröffentlicht.

3.4 Befristete Übergangsregelung

Die AMA-Marketing kann in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung eines standardisierten Verfahrens befristete Übergangsregelungen gewähren, die von einzelnen Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Rinderhaltung" abweichen. Voraussetzung ist, dass dem Sinn und Zweck der Richtlinie trotz Abweichung in allen wesentlichen Belangen entsprochen wird.

3.5 Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion

Das "Handbuch Rinder" des BMG wird als Information über die gesetzlich festgelegten Auflagen in der Rinderhaltung empfohlen. Bei Neubauten wird empfohlen, diese so zu gestalten, dass sie dem Anspruch einer besonders tiergerechten Haltungsform nachkommen.



Handbuch Rinder

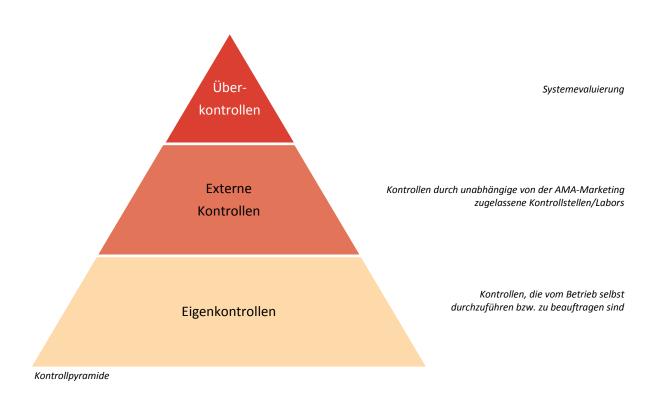


3.6 Sonstiges

Im Falle eines von der AMA-Marketing anerkannten Qualitätsprogramms kann auch dann das AMA-Gütesiegel vergeben werden, wenn einzelne Kriterien des eingereichten Programms nicht mit den spezifischen Richtlinien ident sind. Spezielle Maßnahmen müssen gewährleisten, dass das Endprodukt mindestens den in den spezifischen Richtlinien dargelegten Anforderungen gleichwertig ist und den Qualitätsansprüchen der Konsumenten gerecht wird.

4. KONTROLLSYSTEMATIK

Im AMA-Gütesiegel-Programm gilt eine dreistufige Kontrolle, die grafisch in der folgenden Kontrollpyramide dargestellt ist:



ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN

4.1 Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie ist vom Landwirt regelmäßig selbst zu überprüfen. Der Bewirtschafter hat seine Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Die am Betrieb tätigen Personen sind ordnungsgemäß einzuschulen, damit die richtlinienkonforme Umsetzung sichergestellt ist.



Eine jährliche Eigenkontrolle durch den Landwirt ist durchzuführen.



Die Eigenkontrolle ist anhand einer Checkliste zu dokumentieren und mit Unterschrift und Datum der Erhebung zu versehen.

Die Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle kann handschriftlich (Empfehlung: Eigenkontrollcheckliste der AMA-Marketing) oder elektronisch in den von der AMA-Marketing zur Verfügung gestellten Dokumenten erfolgen. Die TGD-relevanten Punkte werden als Eigenkontrolle im Zuge der TGD-Betriebserhebungen überprüft.

4.2 Externe Kontrolle

4.2.1 Erstkontrolle

Vor dem Einstieg in das AMA-Gütesiegel-Programm ist eine Erstkontrolle mit positivem Ergebnis erforderlich. Diese Kontrolle erfolgt durch eine von der AMA-Marketing zugelassene Kontrollstelle.

4.2.2 Routinekontrolle

Jeder Betrieb wird regelmäßig durch eine von der AMA-Marketing zugelassene Kontrollstelle überprüft. Die Kontrolle erfasst alle für die Produktion relevanten Bestimmungen, der Schwerpunkt der Kontrollen liegt jedoch auf der Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinien hinsichtlich der im Erzeugervertrag angeführten Produktionszweige. Dem Kontrollorgan ist die Möglichkeit zu geben, die gesamte Produktion sowie alle Aufzeichnungen und Dokumentation einzusehen.



Vom Kontrollorgan wird ein Prüfbericht über die Kontrolle erstellt. Der Landwirt erhält eine Durchschrift oder Kopie des Berichts. Diese kann dem Landwirt auch elektronisch übermittelt werden.

4.2.3 Korrekturmaßnahmen

Im Fall von Verbesserungspotenzial, werden neben den festgestellten Abweichungen, auch die vom Betrieb zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen mitgeteilt. Die Abweichungen sind nach Möglichkeit umgehend, jedenfalls aber innerhalb der vorgegebenen Frist zu korrigieren.

4.2.4 Nachkontrolle

Im Zuge von eventuellen Nachkontrollen prüft das Kontrollorgan vor allem die Umsetzung jener Maßnahmen, die zur Beseitigung vorangegangener Abweichungen dienen.





Prüfprotokoll

Beispiele bei der Vor-Ort-Kontrolle: Überprüfung des Erzeugervertrags und Probennahme von Harn, Kot, Futtermittel

5. DOKUMENTATION

Sämtliche Dokumente (z. B. Arzneimittelaufzeichnungen, VVS), welche die Einhaltung dieser Richtlinie nachweisen, sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sofern Rechtsvorschriften oder eine spezielle Bestimmung dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie einen längeren Zeitraum vorgeben, ist dieser einzuhalten. Die Dokumente müssen so ausgefüllt und aufbewahrt werden, dass jederzeit eine lückenlose Nachvollziehbarkeit und eindeutige Zuordnung gewährleistet ist.

Die erforderliche Dokumentation kann auch in elektronischer Form geführt werden.



Die Dokumentation muss zeitaktuell geführt werden und auf Verlangen des Kontrollorgans vorgewiesen oder bei elektronischer Dokumentation abgerufen werden können.

B Spezielle Produktionsbestimmungen

1. NACHVOLLZIEHBARKEIT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

1.1 Ausschließlichkeit

Alle Masttiere werden nach den Vorgaben der AMA-Gütesiegel-Richtlinie der jeweiligen Tierkategorie erzeugt. Die AMA-Gütesiegel-Bestimmungen sind über die gesamte Haltedauer, unabhängig von einer möglichen Vermarktung im AMA-Gütesiegel-Programm, einzuhalten.

1.2 Zukauf von Rindern/Kälbern am Mastbetrieb

Alle zugekauften Tiere müssen aus **demselben Land** (Region) stammen, in dem sich der Mastbetrieb befindet. Wenn der Betrieb z. B. in Österreich ist, **müssen alle zugekauften Tiere auch aus Österreich stammen.** Ein Zukauf von Zuchttieren aus anderen Ländern ist nur zulässig, wenn die Tiere ins Zuchtbuch eingetragen sind. Diese Tiere dürfen nicht im Rahmen des AMA-Gütesiegels vermarktet werden.

Der Zukauf und die Haltung von geklonten Tieren ist verboten.

Bei zugekauften Tieren ist auf die vorschriftsmäßige Kennzeichnung mit Ohrmarken zu achten.

Es wird empfohlen, Rinder/Kälber nur von Betrieben zu beziehen, die ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit einem **Tiergesundheitsdienst (TGD)** oder einer vergleichbaren Organisation haben.



Die Bestätigungen und die Dokumentation der zuvor aufgelisteten Anforderungen (z. B. Almhaltung) können direkt auf dem Zukaufs-Lieferschein, den Lieferscheinen oder Rechnungen erfolgen. Anerkannt werden auch gleichwertige unterschriebene Bestätigungen von Zukaufsbetrieben.

1.3 Dokumentation des Zukaufs

Alle Zugänge sind mit Wiehverkehrs-/Lieferscheinen bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen oder Sammellieferscheinen (z. B. von Verladestellen) zu belegen. Diese sind **chronologisch abzulegen.** Als Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit sind die Lieferscheine mit den geforderten Mindestangaben auszufüllen.



Viehverkehrsschein/Lieferschein

Mindestangaben beim Zukauf

- > LFBIS-Nr./Klienten-Nr. des Verkäufers
- > Ohrmarken-Nr.
- > Land der Geburt und Aufzucht
- > Geburtsdatum Rind/Kalb
- > Lieferdatum
- > Unterschrift von Verkäufer und Käufer

Nähere Angaben beim Zukauf

Eine Bestätigung auf dem VVS ist notwendig, sofern nähere Angaben zum Fleisch gemacht werden, wenn die Tiere beispielsweise

- > von einem anderen AMA-Gütesiegel-Betrieb oder Bio-Betrieb stammen
- > auf der Alm / Weide gehalten oder
- > mindestens zwölf Monate GVO-frei gefüttert wurden.

1.4 Tierkennzeichnung

Die Kennzeichnung der Tiere hat nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen (Kennzeichnung mit zwei Ohrmarken). Damit ist die Identifikation der Tiere jederzeit gewährleistet.

1.5 Führen von Bestandsaufzeichnungen

Bestandsaufzeichnungen ermöglichen (im Seuchenfall) einen raschen Überblick über die am Betrieb befindlichen Tiere, den Tierverkehr sowie ggf. Verendungen. Die Dokumentation erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben, entweder im Bestandsregister oder im Rahmen der eAMA.



Jeder Landwirt ist zur Führung eines Bestandsregisters (elektronisch oder handschriftlich) verpflichtet. Die Eintragungen sind so rasch als möglich spätestens jedoch nach sieben Tagen vorzunehmen. Der aktuelle Bestand muss dokumentiert und jederzeit abruf- und ableitbar sein.

NACHVOLLZIEHBARKEIT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

1.6 Verkauf von AMA-Gütesiegel tauglichen Tieren

- Die Tiere müssen vor der Schlachtung mindestens sechs Monate bzw. Kälber mindestens zwei Monate auf einem AMA-Gütesiegelbetrieb gehalten werden. Wenn das Tier unmittelbar vor dem Zukauf bereits auf einem AMA-Gütesiegel-Betrieb oder Bio-Betrieb gehalten wurde (Bestätigung auf dem VVS/Lieferschein), kann diese Zeit angerechnet werden.
- > Bei Tieren (z. B. Ochsen und Kalbinnen) die zuvor nachweislich zumindest eine Saison auf der Weide bzw. einer Alm gehalten wurden, kann die Frist unabhängig vom Einstelldatum, auf drei Monate verkürzt werden.



Auf dem Zukaufs- und Verkaufsviehverkehrsschein muss in der Spalte "Sonstige Angaben" die Alm- bzw. Weidehaltung bestätigt werden: "Almhaltung beim Vorbesitzer" oder "Weidehaltung beim Vorbesitzer".

1.7 Dokumentation des Verkaufs

Alle Abgänge sind mit einem entsprechenden, vollständig ausgefüllten Sviehverkehrs-/Lieferscheinen zu belegen. Diese sind chronologisch abzulegen. Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit ist die ordentliche und vollständige Dokumentation.

Allgemeine Daten

- > LFBIS-Nr.
- > Name und Anschrift
- > Betreuungstierarzt (TGD-Tierarzt)
- > Lieferdatum und Unterschrift



Jeder Unterfertigende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen, diese der Wahrheit entsprechen sowie die rückseitig angeführten Erklärungen und Bedingungen – insbesondere die Datenschutzerklärung – zustimmend zur Kenntnis genommen wurden und die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird. Es wurden bei der letzten Lieferung von amtlichen Tierarzt des Schlachthofs keine zum Schutz der öffentlichen Gesundheit relevanten Abweichungen zurückgemeldet.

16.01.2014, Mustermann

Lieferhaten und Untrechrift

Landwirt

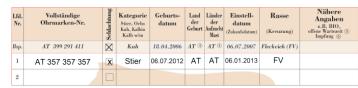
Datum and Unterschrift

Datum und Unterschrif Känsfor

NACHVOLLZIEHBARKEIT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

Tierspezifische Daten

- > Ohrmarken-Nr.
- > Kategorie (Stier, Ochs, etc.)
- > Geburtsdatum Rind/Kalb
- > Geburtsland und Aufzucht-/Mastland
- > Einstelldatum (bei Zukauftieren)
- > Rasse (Kreuzung)



Für eine gültige Transportbescheinigung sind zusätzlich folgende Felder auszufüllen:

- > Verladeort
- > Transportbeginn

- Verladeort/-land: Musterdorf/ AT Transportbeginn: 05:00 Letzte Fütterung/Tränkung: 15.01. 20:00
- > Letzte Fütterung/Tränkung (Informationsweitergabe, wenn die Tiere durch z. B. ad libitum Tränke versorgt wurden)



Ein vollständig und richtig ausgestellter Wehverkehrsschein erfüllt die Anforderungen der Tierkennzeichnungs- und Rückstandskontrollverordnung sowie der gültigen Tiertransportvorschriften.

Ein ordnungsgemäß ausgestellter Viehverkehrsschein ist wichtiges Glied bei der Nachvollziehbarkeit und Lebensmittelsicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. In dieser wird unter anderem die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Betriebsstufen gefordert.



Wenn ein zum Verkauf bestimmtes Tier die geforderten Kriterien nicht erfüllt (z. B. Verkauf innerhalb der doppelten Wartezeit), ist auf dem VVS ein unmissverständlicher Hinweis (z. B. "Kein AMA-Gütesiegel") anzugeben und ggf. das Tier sichtbar zu kennzeichnen (siehe folgende Seite "Checkliste Verkauf").

Im AMA-Gütesiegel-Programm ist eine doppelte Wartezeit einzuhalten (siehe Kap. B. 4.9). Bei Tieren mit **offener gesetzlicher und doppelter Wartezeit** sind gemäß Abgabebeleg das Ende der Wartezeit sowie der Name des Arzneimittels anzugeben. Die behandelten Tiere müssen zweifelsfrei identifizierbar sein. Der Verkauf von zur Schlachtung bestimmten Tieren darf nur nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit erfolgen.

Identifikation der behandelten Tiere während einer offenen Wartezeit (siehe Kap. B. 4.9):

	offene, gesetzliche Wartezeit	offene, doppelte Wartezeit	
	§ Gesetz	GOTSHEEL COSTS	
Schlachttier	Kein Verkauf *	Verkauf mit Vermerk "Kein AMA-Gütesiegel" inkl. Informationen gemäß Abga- bebeleg	
Lebendtier **	Verkauf inkl. Angaben zu Arz- neimitteln, Datum der Anwen- dung sowie Ende der Wartezeit (ggf. Kopie des Abgabebelegs)	Verkauf inkl. Informationen gemäß Abgabebeleg	

^{*} Ein Verkauf zur Schlachtung ist nicht erlaubt.

Checkliste "Verkauf"

Für die lückenlose Identifikation und Rückverfolgbarkeit sind Tier-Verkäufe auf dem VVS/Lieferschein nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

Checkliste für den Verkauf von AMA-Gütesiegel-Schlachttieren gesamte Haltedauer der Tiere im AMA-Gütesiegel-Programm ist eingehalten beim Mastrind ist die Mindesthaltedauer von sechs Monaten eingehalten beim Mastkalb ist die Mindesthaltedauer von zwei Monaten eingehalten die Tiere wurden zumindest eine Saison auf der Alm oder Weide gehalten, in dem Fall ist die Mindesthaltedauer von drei Monaten eingehalten doppelte Wartezeit (AMA-Gütesiegel) wurde eingehalten innerhalb eines Jahres weniger / gleich drei Behandlungen (inkl. Einstellbehandlung) wurden eingehalten die Information bei eventuell abgebrochenen Injektionsnadeln im Tier wurde weitergegeben

^{**} Beim Zukauf von Lebendtieren sind ebenfalls Informationen (gemäß Abgabebeleg das Datum der Anwendung, das Ende der Wartezeit sowie der Name des Arzneimittels) zur Identifikation der behandelten Tiere zwischen dem Landwirt und dem Käufer auszutauschen.

2. TIERHALTUNG UND TIERBETREUUNG

Im AMA-Gütesiegel-Programm nimmt Tierwohl eine wichtige Stellung ein. Die Betreuung der Tiere hat nach guter, fachlicher Praxis zu erfolgen. Die Stallungen sind so zu gestalten, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit und die bauliche Ausstattung der Haltungseinrichtungen den Ansprüchen der Tiere gerecht werden.

Stallklima, insbesondere Licht und Temperatur, Betreuung und Fütterung sowie die Möglichkeit für Sozialkontakt müssen entsprechend den Bedürfnissen der Tiere gestaltet bzw. möglich sein. Im Sinn einer nachhaltigen Wirtschaftsweise nimmt das Tierwohl eine zentrale Stel-



Handbuch Rinder

lung ein. In einer nachhaltigen Produktion ist es oberstes Ziel, gesunde Tiere zu halten, deren Bedürfnisse bestmöglich erfüllt werden, um so eine ökonomische Produktion zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Stallungen so auszurichten, dass sie arbeitswirtschaftlich sind und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.



Gesetzliche Anforderungen sind im "Handbuch zur Selbstevaluierung Tierschutz" (BMG) detailliert dargestellt.

2.1 Anforderungen an die Tierbetreuung / Betreuungsperson(en)

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zählt es zu den wesentlichen Aufgaben des Landwirts, dass dem Tier als Lebewesen eine besondere Fürsorge zukommt.

- > Die Kontrolle der Tiere hat mindestens **zweimal täglich** zu erfolgen (im Rahmen der im Kap. C. 4.2. angeführten Almhaltung kann von dieser Vorgabe abgegangen werden). Die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, der Wasser- und Futterversorgung und die Beschaffenheit der Einstreu sind zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Für eine Vertretungsregelung ist zu sorgen.
- > Kranke oder verletzte Tiere sind ggf. abzusondern, zu behandeln oder im Anlassfall tierschutzgerecht zu töten.

Von den zur Betreuung der Tiere zuständigen Personen wird eine landwirtschaftliche oder nutztierhaltungsbezogene Ausbildung, und wenn vorhanden ein Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Rinderhaltung, gefordert. Zusätzlich ist eine **einschlägige** Schulung oder Bildungsveranstaltung im Zeitraum von **zwei** Jahren zu besuchen.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf TGD-Schulungen sowie relevanten Weiterbildungsthemen der Rinderhaltung. Die Schulungsteilnahme ist durch eine Bestätigung nachzuweisen.



Als Schulungen werden alle einschlägigen Tagungen wie Fachtage im Rahmen der Wintertagung oder die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen des LFIs, die TGD-Fortbildung und ähnlichen Veranstaltungen angerechnet, nicht jedoch der Besuch einer Landwirtschaftsmesse.

2.2 Bodenbeschaffenheit

Die Gestaltung der Bodenoberfläche soll den Tieren ein problemloses Stehen, Gehen, Laufen, Abliegen und Aufstehen ermöglichen.

- > Im Tierbereich muss der Boden trittsicher und rutschfest sein.
- > Er darf keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen.
- > Er muss für die Größe und das Gewicht der Tiere ausgelegt sein.
- > Ein temperaturmäßig angemessener, trockener Liegebereich muss vorhanden und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.
- > Bei Kälbern bis 150 Kilogramm ist eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche erforderlich.
- > Kälbern unter zwei Wochen ist geeignete Einstreu zur Verfügung zu stellen.



Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.

An perforierte Böden werden besondere Anforderungen gestellt:

> Betonspaltenböden dürfen die folgenden Spaltenbreiten nicht überschreiten und Auftrittsbreiten nicht unterschreiten:

Tierkategorie	MAXIMALE SPALTENBREITE	MINIMALE AUFTRITTSBREITE
für Rinder bis 200 kg	25 mm	80 mm
für Rinder über 200 kg	35 mm	80 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm	80 mm

> Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein. Einzelbalken sind nicht erlaubt. Die Elemente müssen so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten gebrochen sein.



Grafik aus dem Handbuch Rinder: Flächenelemente mit oder ohne Nasen und Zwillingsbalken; Keine durchgehenden Schlitze in den Elementen.

2.3 Bewegungsfreiheit

Es ist sicherzustellen, dass die Aufstallung / Stalleinrichtung die Tiere nicht gefährdet. Es ist verboten

- > Rinder anzubinden (bei Vollspaltenböden),
- > Kälber anzubinden. Vom Anbindehaltungsverbot ausgenommen ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung von Kälbern während bzw. unmittelbar nach der Milchaustauschertränke.

Mehr als **acht Wochen** alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Rinder müssen an mindestens **90 Tagen** im Jahr die Möglichkeit zur freien Bewegung (z. B. Weide, Auslauf, Laufstall) haben. Ausnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen werden anerkannt.

Bei Gruppenhaltung von Rindern in Ställen betragen die vorgeschriebenen Mindestmaße:

Tiergewicht	Mindestfläche
bis 350 kg	2,00 m²/Tier
bis 500 kg	2,40 m²/Tier
bis 650 kg	2,70 m²/Tier
über 650 kg	3,00 m²/Tier

- > Das **Tiergewicht** bezieht sich auf den Durchschnitt der Gruppe.
- > Die **Mindestflächen** beziehen sich auf vollperforierte Böden. Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen.

2.4 Stallklima

Ein optimales Stallklima ist für die Tiergesundheit von großer Bedeutung und sichert die Leistung der Tiere.

In geschlossenen Ställen:

- > müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein und
- > es ist für ausreichenden Luftwechsel zu sorgen, ohne dass es im Tierbereich zu erhöhter Zugluft kommt.



Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu warten, damit ihre Funktion gewährleistet ist. Entsprechende Vorkehrungen bzw. Ersatzeinrichtungen für Notfälle sind vorzusehen, z. B. Notstromaggregate. Alarm- und Ersatzsysteme müssen regelmäßig (empfohlen wird alle sechs Wochen) auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und ggf. gewartet werden.

2.5 Lichtverhältnisse im Stall

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen aufweisen, durch die Tageslicht einfällt.

Das Ausmaß der Flächen oder Fenster muss mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche betragen.

Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.



Reicht der natürliche Lichteinfall trotz Einhaltung der Fenster-Mindestfläche nicht aus, muss zusätzlich eine automatisch gesteuerte, künstliche Beleuchtung vorhanden sein.

2.6 Lärm

Zur Vermeidung von Stress ist dauernder oder plötzlicher Lärm zu vermeiden. Belüftungsund Fütterungsanlagen oder andere Maschinen sollen so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.7 Alarmanlagen und Notstromaggregate

Für elektrische Anlagen sind Vorkehrungen zu treffen, damit es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Tiere kommt, falls die Anlagen ausfallen. Dafür kommen Alarm- und Ersatzsysteme für Lüftungsanlagen (z. B. Zwangsbelüftung), aber auch Notstromaggregate für die Wasserversorgung in Frage, wenn diese über elektrische Anlagen gewährleistet wird.

3. VERSORGUNG UND FÜTTERUNG DER TIERE

Versorgung und Fütterung der Tiere

Durch eine verantwortungsbewusste Versorgung der Tiere wird der Anspruch an Nähr- und Mineralstoffe sowie Wasser sichergestellt. Das ist nicht nur für das Wohlbefinden der Tiere von großer Bedeutung, sondern wirkt sich auch auf ihre Leistung positiv aus.

Die Beschaffenheit, gute Qualität und Menge des Futters ist auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass eine artgerechte Futteraufnahme möglich ist. Die Tränkeeinrichtungen sind von den Futtereinrichtungen zu trennen.

Im Sinne einer nachhaltigen Produktion werden Futtermittel vorzugsweise am eigenen Betrieb produziert. Um eine optimale Tiergesundheit und Leistung zu erhalten, sind Rinder - als Wiederkäuer - mit entsprechenden Mengen an Raufutter zu versorgen.

3.1 Wasserversorgung

Wasser zählt zu den wichtigsten Lebensgrundlagen und hat besonderen Einfluss auf das Wohlergehen und die Leistung der Tiere. Das Tränkewasser soll in Trinkwasserqualität angeboten werden, ist den Tieren aber auf jeden Fall in hygienisch einwandfreier Form frei zugänglich zu machen. Geeignetes Tränkewasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch.

Verschmutzungen durch Kot, Harn, Algen oder andere Fremdstoffen ist baulich bzw. durch laufende Kontrolle und Reinigung vorzubeugen.

Der Einsatz von Wasserdesinfektionsanlagen ist nicht gestattet.

Anforderungen an die Tränkeeinrichtungen

- > Tränken müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- > Es müssen Tränkeeinrichtungen (z. B. Schalen-, Becken- oder Trogtränken) vorhanden sein. Die Wasseraufnahme ist entsprechend den Bedürfnissen der Tiere aus einer freien Wasseroberfläche für ein artgemäßes Saugtrinken zu ermöglichen.
- > Die Tränken müssen so angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers (z. B. durch Futterreste, Kot, Schmutz) vermieden werden.
- > Um die Funktionssicherheit von Tränken zu gewährleisten, sind im Bedarfsfall Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Wird das Wasser nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bereitgestellt, ist eine regelmäßige Wasseruntersuchung hinsichtlich der chemischen und bakteriologischen Qualität empfehlenswert.

VERSORGUNG UND FÜTTERUNG DER TIERE

3.2 Futtermittel

3.2.1 Zukauf von Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln und Zusatzstoffen

Es dürfen nur gemäß System **pastus**⁺-zertifizierte Einzel- und Mischfuttermittel zugekauft und in der Fütterung eingesetzt werden.



Die Kennzeichnung von Futtermitteln (auf Futtermittelsäcken und -anhängern, Lieferscheinen und Rechnungen) erfolgt als Grafik oder Text:

pastus[⊕] AMA-Gütesiegel tauglich

oder "pastus* AMA-Gütesiegel tauglich".

- > Beim Direktzukauf von landwirtschaftlichen Betrieben (z. B. Silage, Heu) ist eine pastus⁺-Zertifizierung nicht erforderlich.
- > Wenn eine gültige BIO-Zertifizierung für den Betrieb vorliegt, kann weiterhin zertifiziertes BIO-Futtermittel ohne zusätzlicher **pastus**⁺-Zertifizierung zugekauft werden.
- > Die im AMA-Gütesiegel-Programm verbotenen Futtermittelkomponenten sind in der Negativliste der AMA-Marketing angeführt. Die aktuelle Version der Negativliste ist elektronisch oder schriftlich bei der AMA-Marketing erhältlich (www.ama-marketing.at).
- > Der Einsatz von antibiotischen Leistungsförderern ist gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 verboten.
- > Es dürfen nur Zusatzstoffe wie Vitamine, Spurenelemente, Mineralstoffe oder Siliermittel zugekauft und eingesetzt werden, die gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sind.
- > Eine Liste der zugelassenen Futtermittelhersteller und -händler ist auf der Website bzw. in schriftlicher Form bei der AMA-Marketing erhältlich. Es wird empfohlen, dass beim Zukauf vom Futtermittelhersteller und -händler auf den Lieferscheinen/Rechnungen die LFBIS-Nr. des Landwirts (eigene LFBIS-Nr.) angegeben wird.

VERSORGUNG UND FÜTTERUNG DER TIERE

Angaben zur Rückverfolgbarkeit

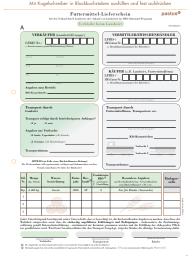
Alle Futtermittellieferungen (Einzel- und Mischfuttermittel) sind auf die Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Bestimmungen **zu prüfen**, z. B.:

Kennzeichnung mit pastus® AMA-Gütesiegel tauglich

Bei Mischfuttermitteln Eignung für die Tierkategorie z. B. Mastrinder, Mastkälber

Lieferungen bzw. Zukäufe von anderen Landwirten sollen anhand von **Lieferscheinen** (z. B. **pastus**⁺-Futtermittel-Lieferschein) belegt werden. Diese Lieferscheine oder Rechnungen müssen alle Angaben zur Rückverfolgbarkeit enthalten und sind chronologisch aufzubewahren.

- > Lieferant
- > Name und Anschrift
- > LFBIS-Nr.
- > Menge
- > Produktbezeichnung
- > Lieferdatum



Futtermittel-Lieferschein zum Ausfüllen für Futtermittel-Lieferungen bzw. -Zukäufe



Im Anlassfall (z. B. positiver Rückstandsnachweis) muss nachvollziehbar sein, welche Futtermittel von welcher Charge an welche Tiergruppen verfüttert wurden.

Es wird empfohlen, von jeder Futtermittellieferung Rückstellproben von mindestens einem Kilogramm zu nehmen oder diese vom Lieferanten anzufordern. Die Proben sollen bis mindestens drei Monate nach Aufbrauchen des Futtermittels aufbewahrt werden. Die Kennzeichnung der Rückstellproben muss so erfolgen, dass sie den Futtermittellieferungen durch Angabe des Lieferdatums und Lieferanten eindeutig zugeordnet werden können.

VERSORGUNG UND FÜTTERUNG DER TIERE

3.2.2 Mischen von Futtermitteln am Betrieb

Landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel selbst mischen, haben für unterschiedliche Futtermittelmischungen ein Mischprotokoll/eine Rationsberechnung (siehe Anhang Muster Mischprotokoll/Rationsberechnung) anzufertigen.

Mindestangaben:

- > Eingesetzte Komponenten
- > Anteile der Komponenten

Die zur Herstellung verwendeten Anlagen müssen in ordnungsgemäßem baulichen und hygienischen Zustand sein.

Fahrbare Mahl- und Mischanlagen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn diese gemäß System **pastus**⁺ zugelassen sind (Liste unter www.ama-marketing.at). Ausgenommen davon sind TMR-Mischer (mobile Mischer mit integrierter Verteileinrichtung), die lokal zum Herstellen von im Grundfutter enthaltenen Futtermischungen eingesetzt werden.

Werden Fütterungsarzneimittel eingesetzt, ist die Einhaltung der Anforderungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes sicherzustellen (z. B. Bezug, Mischung und Hygiene). Zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln ist der Besuch eines Ausbildungskurses in Mischtechnik nachzuweisen.



Beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln ist zur Verhinderung von Verschleppungen besonderes Augenmerk auf die Reinigung zu legen.

3.2.3 Lagerung von Futtermitteln

Futtermittel sind nur in dafür geeigneten Einrichtungen zu lagern und **vor Kontaminationen** und **Verunreinigungen** zu schützen.

Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen und ggf. sind Schädlinge zu entfernen. Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.



Es ist verboten, Futtermittel in leere Dünger- oder Saatgutsäcke abzufüllen. Rückstände von Dünger- und Beizmittel könnten die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen.

Futtermittellagerung:

- > sauber und trocken
- > vor Witterungseinflüssen (z. B. durch Fenster, Tore) geschützt

Versorgung und Fütterung der Tiere

- getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien und von anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen
- vor Haustieren (Hund, Katze, etc.), landwirtschaftlichen Nutztieren, aber auch vor Wildtieren geschützt
 (z. B. Vögel durch Gitter etc.)



ordnungsgemäße Futtermittel-Lagerung

Mögliche Maßnahmen:

- > dicht schließende Fenster
- > selbstschließende Türen
- > offene Futtermittellagerstellen abdecken
- > keine Türspalten

Es sind vorbeugende Maßnahmen zum Erkennen und Verhindern von Schadnager- und Schädlingsbefall zu ergreifen (siehe Kap. B. 6.5).

3.2.4 Futtermitteluntersuchungen

Zugekaufte sowie die am landwirtschaftlichen Betrieb gemischten Futtermittel werden im Rahmen der regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen der AMA-Marketing beprobt und risikobasiert analysiert. Analysenergebnisse z. B. von Mykotoxinuntersuchungen sind aufzubewahren, im Rahmen der Eigenkontrolle zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zu setzen.

3.3 Nachhaltigkeit in der Fütterung

Der Großteil (zumindest 70 Prozent auf Basis 88 Prozent Trockenmasse) der eingesetzten Futtermittel haben vom eigenen Betrieb zu stammen. Der Direktzukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben im näheren Umkreis wird anerkannt. Unter besonderen Umständen kann von dieser Regelung abgewichen werden, z. B. bei Wetterextremen wie Trockenheit oder Überschwemmung. Die Fütterung von Kälbern mit Milchaustauschern fällt nicht unter diese Regelung.

Spezielle Produktionsbestimmungen



VERSORGUNG UND FÜTTERUNG DER TIERE

3.4 Spezielle Anforderungen bei Kälberfütterung

- > Innerhalb der ersten sechs Lebensstunden müssen Kälber Rinderkolostralmilch erhalten.
- > Alle Kälber müssen mindestens zweimal täglich gefüttert werden. Kälber müssen ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden.
- > Ab Beginn der zweiten Lebenswoche muss den Kälbern ausreichend Raufutter (Heu, Stroh) angeboten werden.
- > Zusätzlich zur Milch- oder Milchaustauschertränke müssen Kälber, die älter als zwei Wochen sind, ständigen Zugang zu ausreichend Frischwasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten (z. B. Tee, Elektrolytgetränke) haben.

4. TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELEINSATZ

4.1 Betreuungsvertrag mit dem Tiergesundheitsdienst (TGD)

Die aktive **Mitgliedschaft bei einem anerkannten Tiergesundheitsdienst** (oder einer vergleichbaren von der AMA-Marketing anerkannten Organisation) **ist verpflichtend.** Für Aufzucht- und Mutterkuhbetriebe ist die TGD-Mitgliedschaft empfohlen. Jedenfalls notwendig ist eine vertragliche Vereinbarung mit dem Betreuungstierarzt.



Der Landwirt ist mitverantwortlich, dass die vorgegebenen Betriebserhebungen in den entsprechenden Abständen durchgeführt werden.

4.2 Tierbehandlung

Vorrangiges Ziel in der Tierhaltung ist es, das Wohlergehen positiv zu beeinflussen und die Gesundheit der Tiere zu erhalten.

Kranke oder verletzte Tiere sind

- > umgehend zu versorgen und (tierärztlich) zu behandeln sowie
- > angemessen, vor Witterungseinflüssen geschützt und ggf. gesondert unterzubringen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung mit Futter und Wasser zu gewährleisten.



Jeder Betrieb muss die Möglichkeit haben, kranke oder verletzte Tiere abzusondern (z. B. Krankenabteil). Für Mutterkuhbetriebe wird empfohlen, Selbstfangeinrichtungen oder ähnliches zu verwenden.

4.3 Arzneimittelanwendung

Arzneimittelanwendungen bzw. medikamentöse Behandlungen sind nur dann gestattet, wenn sie

- > durch den Tierarzt oder unter seiner Anleitung erfolgen und
- > zu keinem präventiven oder dauerhaft therapeutischen Zweck stattfinden.

Behandelte Tiere müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

Einstellbehandlungen sind zu dokumentieren (z. B. im Medikamentenbuch) und dürfen zehn Tage nicht überschreiten.

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Bedarfsmittel (z. B. Skalpell, Pinzetten, Injektionsnadeln) ist sicherzustellen.

TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELEINSATZ

4.4 Behandlungen durch den Tierarzt

Der Tierarzt stellt einen Abgabe- und Anwendungsbeleg aus, auf dem alle notwendigen Informationen dokumentiert werden.

Nimmt der Tierarzt die Behandlung vor, ohne dass Arzneimittel am Betrieb bleiben, genügt es, den Beleg chronologisch abzulegen.

Alle vom Tierarzt abgegebenen und am Betrieb verbleibenden Arzneimittel müssen mit einer Signatur auf jedem einzelnen Behältnis versehen sein, die den Namen und die Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum enthält.



Im eigenen Interesse ist darauf zu achten, dass alle Belege, für deren Ausstellung der Tierarzt zuständig ist, vollständig und leserlich ausgefüllt sind.

4.5 Maximale Anzahl an Behandlungen

Rinder dürfen innerhalb eines Jahres maximal **drei** Behandlungen (inkl. Einstellbehandlung) mit chemisch-synthetischen, allopathischen Arzneimitteln unterzogen werden, wobei sich die Behandlung einer nicht chronischen Erkrankung aus mehreren Applikationen zusammensetzen kann. Davon ausgenommen sind Schutzimpfungen und Behandlungen gegen Parasiten. Bei Nichteinhaltung der Behandlungsanzahl ist ein Vermerk auf dem VVS notwendig, damit kein Verkauf im AMA-Gütesiegel-Programm erfolgt (siehe Kap. B.1.7).

4.6 Einbindung von Tierhaltern

Landwirte können in Abstimmung mit dem Betreuungstierarzt verschriebene Arzneimittel anwenden, wenn sie dazu ausgebildet oder sonst befähigt sind. Die Arzneimittel dürfen nur gemäß der Anleitung des Tierarztes angewendet werden.

TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELEINSATZ

4.7 Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes

Über alle medizinischen Behandlungen muss der Tierhalter umgehend Aufzeichnungen führen.

Beispiel	einer Do	kumentation d	lurch den l	Landwirt:
----------	----------	---------------	-------------	-----------

Datum von - bis	Identität der/s Tiere/s z. B. Ohrmarken- nummer	Arzneimittel- Bezeichnung	Menge/ Dosierung pro Tier und Tag	Anwendungs- art	Unterschrift des Anwenders	Wartezeit gesetzlich/ Gütesiegel
07.03.2014 - 11.03.2014	AT123456789	XYZ	10mg/ml	Injektion	мм	8/16

Bemerkungen: (z. B. Rücknahme der Medikamente)

Die Dokumentation der Behandlung durch den Tierhalter hat zu enthalten:

- > Datum der Behandlung
- > Identität der behandelten Tiere (z. B. Ohrmarkennummer)
- > Arzneimittelbezeichnung
- > Menge/Dosierung pro Tier und Tag
- > Anwendungsart (z. B. oral, intramuskulär, lokale Applikation)
- > Unterschrift des Landwirts/Anwenders
- > gesetzliche und doppelte Wartezeit



Die Rücknahme von nicht verbrauchten oder abgelaufenen Arzneimitteln ist zu dokumentieren.

Jede Arzneimittelanwendung (auch jene ohne Wartezeit) ist chronologisch zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELEINSATZ

4.8 Lagerung von Arzneimitteln

Der Landwirt hat die ihm zur Anwendung überlassenen Tierarzneimittel ordnungsgemäß aufzubewahren:

- verschlossen >
- gemäß Herstellerangaben und erforderlichenfalls ausreichend gekühlt
- getrennt von Lebens- und Futtermitteln



ordnungsgemäße Arzneimittellagerung

Verlängerung und Einhaltung der Wartezeit beim Arzneimitteleinsatz

Im AMA-Gütesiegel-Programm ist bei Arzneimittelanwendungen der doppelte Zeitraum der gesetzlichen Wartezeit einzuhalten, in Summe mindestens fünf Tage. Behandelte Tiere müssen bis zum Ablauf der verlängerten Wartezeit als solche identifiziert werden können, z. B. durch eine eindeutige Zuordnung mittels Ohrmarken. Verordnet der Tierarzt eine längere Wartezeit, ist diese für das AMA-Gütesiegel-Programm ebenfalls zu verdoppeln. Bei homöopathischen Tierarzneimitteln, bei denen der (die) Wirkstoff(e) in einer Konzentration vorhanden ist (sind), welche einen Teil pro Million nicht übersteigt, ist keine Wartezeit erforderlich.

4.10 Abgebrochene Injektionsnadeln

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass diese nicht in die Lebensmittelkette gelangen kann (siehe AMA-Merkblatt "Fremdkörpermanagement").

4.11 Eingriffe

Zulässige Eingriffe sind in der Anlage 2 der 1. Tierhaltungsverordnung definiert und dürfen nur unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden.



AMA-Merkblatt "Fremdkörpermanagement"

Die Anwendung von Gummiringen, Ätzstiften und Ätzsalben ist verboten.

5. TIERTRANSPORT

Tierwohl ist im AMA-Gütesiegel-Programm ein zentraler Punkt. Sowohl beim Verladen als auch beim Transport ist auf das Wohlergehen der Tiere zu achten.

Bedingungen für den Transport sind:

- > Die Beförderungsdauer ist so kurz wie möglich zu halten.
- > Die Tiere müssen transportfähig sein.
- > Von den Transportmitteln darf für die Tiere keine Verletzungsgefahr ausgehen.
- > Involvierte Personen haben eine entsprechende Qualifikation.
- > Die Tiere sind so schonend wie möglich zu behandeln, keinesfalls dürfen Gewalt oder Anwendungen erfolgen, bei denen Tiere verängstigt oder verletzt werden können.
- > Der Transport erfolgt ohne Verzögerungen.
- > Das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig überprüft.
- > Das Platzangebot (Höhe und Bodenfläche) ist für die Tiere ausreichend.
- > Die Tiere werden in angemessenen Abständen mit Wasser und Futter versorgt.

In den Transportpapieren müssen folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Lieferanten bzw. Zwischenhändlers gemacht werden:

- > Herkunft und Eigentümer der Tiere
- > Verladeort
- > Tag und Uhrzeit des Transportbeginns
- > Letzte Fütterung/Tränkung
- > Kennzeichen KFZ
- > Entladeort
- > voraussichtliche Transportdauer in Stunden



Als Transportpapiere sind Sie Viehverkehrs-/Lieferscheine zu verwenden, auch wenn der Landwirt seine Tiere selbst transportiert.

5.1 Eigentransport

Vor dem Transport der Tiere ist eine visuelle Prüfung sowie Reinigung und ggf. Desinfektion der Transportfahrzeuge durchzuführen. Werden die Tiere mit überbetrieblich genutzten Fahrzeugen transportiert, wird die Dokumentation der Reinigung/Desinfektion (z. B. in Form eines Reinigungsplans im Fahrtenbuch) besonders empfohlen.



Quelle: LFI Tiertransport-Broschüre

Die einschlägigen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Durchführung von Transporten sind einzuhalten (Details dazu in der Broschüre "Tiertransportvorschriften in Österreich" des LFI).

6. BETRIEBLICHE HYGIENEANFORDERUNGEN

6.1 Gebäude und Anlagen

Alle Gebäude und Anlagen sind durch regelmäßige Reinigung sauber zu halten. Nach dem Ausstallen wird eine Grundreinigung und ggf. eine Desinfektion (z. B. Kalkung) empfohlen. Das Hofumfeld ist zur Vorbeugung gegen Schädlinge in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

6.2 Schutz der Tiere / betriebseigene Schutzkleidung

Der Stall bzw. Tierbereich soll mittels Hinweisschildern entsprechend gekennzeichnet wer-den. Dies dient einerseits dazu, dass fremde Personen keine Krankheiten in den Bestand einschleppen. Andererseits soll auf den korrekten Umgang mit den Tieren hingewiesen werden (z. B. Vorsicht Weidetiere). Es ist darauf zu ach- Beispiel: Schild für den Stall bzw. Tierbereich ten, dass Stress, aber auch Verletzungen bei Mensch und Tier verhindert werden.

Wertvoller Tierbestand Zutritt nur für Betriebsangehörige

Für betriebsfremde Personen (z. B. Tierarzt, Transporteur) muss eine (betriebseigene) ordnungsgemäße Schutzkleidung inkl. Stiefel vorhanden sein.



Den Tierbereich dürfen externe Personen wie Transporteure, Tierärzte, Leistungsprüfer, Kontrollorgane etc. nur in betriebseigener Kleidung (inkl. Stiefel) oder anderer gereinigter und ggf. desinfizierter Schutzkleidung betreten.

6.3 Kälber Einstallung / Quarantäne

Es wird empfohlen, zugekaufte Kälber getrennt vom restlichen Bestand in einem Quarantänestall unterzubringen, bis eine Ansteckungsgefahr ausgeschlossen werden kann.

6.4 Einstreu

Werden natürliche Materialen wie Stroh als Einstreu eingesetzt, ist sicherzustellen, dass diese frei von Pilzbefall sind und auch sonst keine grobe Verschmutzung aufweisen. Durch eine entsprechende Lagerung müssen diese Anforderungen abgesichert werden.

6.5 Schädlinge und Schadnager

Laufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen und Schadnagern sind durchzuführen, z. B. Köderboxen aufstellen, kontrollieren und ggf. nachlegen.

LFBIS-Nr.	12.	34567							
Name	Mu	ısterbauer			Vorname	Max			
Straße	Musterdorf			Nummer	mer 1				
PLZ	1234				Ort	Musteror	Musterort		
Datum		Bereich	Befall		Vittel	Köderstellen	Tätigkeit	Anwender	
15.02.2	014	Schütt- boden	Mäuse		ause- falle	5	aufgestellt	ММ	
17.02.2	014	Schütt- boden	Mäuse	м	ause- falle	2	kontrolliert und nachgelegt	ММ	



Beispiel: Schadnager Bekämpfung



Es wird empfohlen, das Auftreten von Schädlingen und Schadnagern und die entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen zu dokumentieren.

6.6 Verendete Tiere

- > sind umgehend und ordnungsgemäß zu beseitigen und
- > bis zum Abtransport entsprechend zu verwahren.

Die Abholbelege sind chronologisch abzulegen. Die Verendung ist unter Angabe des Grundes zu dokumentieren, z. B. im Stallbuch oder in vergleichbaren Aufzeichnungen.

7. UMWELTSCHUTZ UND BIODIVERSITÄT

7.1 Flächengebundene Produktionsweise

Es ist sicherzustellen, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mindestens jene Fläche zur Verfügung steht, bei der gewährleistet ist, dass die auf den Flächen ausgebrachte Menge an Wirtschaftsdünger (einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs) nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste eine Höchstmenge von 170 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Bei einer **überbetrieblichen Verwertung** von Wirtschaftsdüngern ist ein Nachweis über die Verwendung zu erbringen. Die Belege sind chronologisch abzulegen. Gülleabnahmeverträge werden anerkannt.

7.2 Ausbringungsverbot von Klärschlamm

Das Ausbringen von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist auf allen Flächen des Betriebes (z. B. Grünland- und Ackerflächen) verboten.

7.3 Biodiversität

Schwalben sind Nützlinge in Viehställen, weil sie Insekten als Nahrungsgrundlage brauchen und so die Belastung durch Fliegen verringern. Der Schwalbenbestand kann durch einfache Maßnahmen erhalten werden. Ein Kotbrett unterstützt nicht nur den Nistbau, sondern verhindert auch eine mögliche Verunreinigung im Futtertrog oder Futtermittellager. Im Stall werden auch für Fledermäuse vergleichbare Maßnahmen empfohlen.





Beispiele: Nisthilfe und Kotbrett

C FREIWILLIGE MODULE

1. ALLGEMEINES

Die folgenden freiwilligen Module sollen den Konsumenten besondere regionale Kreisläufe, spezifische Qualitäten oder andere Informationen, die einen Mehrwert von Lebensmittel definieren, nahebringen. Sie tragen dazu bei, strategische Partnerschaften in der Vermarktung zu stärken.

Über die Basisanforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Rinderhaltung" hinaus können mit den freiwilligen Modulen weitere Kriterien und Parameter für qualitätsrelevante Produktionsweisen gewählt werden. Die freiwilligen Module sind kontrollpflichtig und können im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Kontrolle oder separat überprüft werden.

1.1 Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an freiwilligen Modulen ist der AMA-Marketing zu melden, sofern nähere Angaben auf dem VVS bzw. in den Begleitdokumenten gemacht werden. Eine Kennzeichnung der Tiere bzw. Deklaration auf den VVS/Lieferscheinen darf erst nach bestandener Kontrolle und schriftlicher Bestätigung erfolgen.

Die Einhaltung der freiwilligen zusätzlichen Anforderungen in den Modulen ist nach erfolgter Risikobewertung der Betriebe in regelmäßigen Abständen bzw. aufgrund rechtlicher Vorgaben zu kontrollieren.

1.2 Deklaration und Kennzeichnung

Die dem jeweiligen Modul entsprechende Produktionsweise, Haltungsform, seltene Rasse oder regionale Herkunftsangabe soll durch konsumentenrelevante Angaben kommuniziert werden.

Wird eine den freiwilligen Modulen entsprechende Deklaration (eventuelle Kennzeichnung der Tiere) vorgenommen, hat der Teilnehmer die Anforderungen dieses Moduls zu erfüllen. Eine Deklaration der näheren Angaben (z. B. zur Produktionsweise, Qualität oder Herkunft) auf dem VVS hat durch den Landwirt zu erfolgen (siehe Kap. B. 1.7).

2. REGIONALE HERKUNFT

Ziel des Moduls ist die Stärkung der regionalen Kreislaufwirtschaft. Landwirtschaftliche Erzeugnisse "regionaler Herkunft" festigen die Identität und Verbundenheit mit einer Region.

Bei einer Angabe, die von den Konsumenten als "regionale Herkunft" verstanden wird (z. B. "Tiroler Rind" oder "Waldviertler Weiderind"), haben zwei von drei Produktionsstufen in der Region stattzufinden. Jedenfalls verpflichtend ist das Aufziehen des Tieres in dieser Region. Die Mindestanforderungen lauten also: "geboren und aufgezogen in" oder "aufgezogen und geschlachtet in". Ist die Region kleiner als ein Bundesland, müssen die Geburt oder Schlachtung des Tieres in jenem Bundesland stattfinden, zu dem die Region gehört.

Fiktive Beispiele für Herkunftsangaben:

Tiroler Rind	geboren in:	aufgezogen in:	geschlachtet in:
Variante 1	Tirol	Tirol	Tirol
Variante 2	Tirol	Tirol	Österreich
Variante 3	Österreich	Tirol	Tirol

Waldviertler Weiderind	geboren in:	aufgezogen in:	geschlachtet in:
Variante 1	Waldviertel	Waldviertel	Waldviertel
Variante 2	Waldviertel	Waldviertel	Niederösterreich
Variante 3	Niederösterreich	Waldviertel	Waldviertel

Wenn der Abnehmer Fleisch aus einem regionalen Markenprogramm anbietet, können vom Landwirt Angaben auf dem VVS oder in den Begleitdokumenten verlangt werden. Der Landwirt ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

3. Besondere Fütterung

3.1 Aus Gentechnikfreier Fütterung

Ziel dieses Moduls ist die Absicherung der gentechnikfreien Produktion in der gesamten Lebensmittelherstellung. Die Vielfalt von Saatgut und der GVO-freie Anbau sollen erhalten bleiben, um die Verfügbarkeit von GVO-freien Futtermitteln sicherzustellen.

Bei der gentechnikfreien Produktion sind die Richtlinie "Gentechnikfreie Produktion" von Lebensmitteln, die Kennzeichnung gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex) und die einschlägigen Kontrollvorgaben einzuhalten.

Nach dem Codex beträgt die Umstellungszeit bei Rindern für die Fleischerzeugung bis zum Inverkehrbringen eines von oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnisses zwölf Monate. Auf dem VVS oder den Lieferscheinen ist der Vermerk "gentechnikfrei gefüttert" anzukreuzen, sobald die Tiere mindestens zwölf Monate GVO-frei gefüttert wurden.

3.2 Fütterung mit ausschließlich europäischen Futtermitteln

Ziel dieses Moduls ist der Aufbau von Partnerschaften für eine nachhaltige europäische Futtermittelversorgung.

Im Zuge des freiwilligen Moduls "Fütterung mit ausschließlich europäischen Futtermitteln" werden die Tiere während der gesamten Mastperiode ausschließlich mit europäischen Futtermitteln (z. B. Actiprot, Donausoja) gefüttert.

C

4. Besondere Tierhaltung

Ziel ist es, die artgerechte Rinderhaltung durch besondere Haltungsformen (z. B. Stroh-, Alm-, Weidehaltung) weiter zu forcieren, traditionelle und regionaltypische Produktionsweisen wie die Almhaltung zu stärken und sie dem Konsumenten bewusst zu machen.

4.1 STROHALTUNG

Als Einstreumaterial ist Stroh (oder Heu) zu verwenden. Die Tiere müssen während der ge-

samten Mastperiode auf Einstreu gehalten werden. Die verwendete Einstreu muss tiergerecht, sauber, trocken und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein.

Die Menge des Einstreumaterials muss so gewählt werden, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist. Die Liegeflächen müssen so dimensioniert sein, dass alle Tiere gleichzeitig aufstehen und ungehindert abliegen können. Einstreumateria-



lien sind sorgfältig zu lagern und Verunreinigungen zu vermeiden.

4.2 ALMHALTUNG

Die Tiere müssen mindestens eine Saison auf einer Alm gehalten werden. Für den Schutz vor Witterungseinflüssen ist - z. B. durch entsprechend dimensionierte Unterstände, natürlich vorhandene Baumgruppen oder Hütten bzw. Stallungen - vorzusorgen. Der Zugang zu Wasserversorgung bzw. Tränken ist zu gewährleisten.



Für die Angabe der Almhaltung auf dem VVS gelten die Kriterien gemäß AMA-Merkblatt "Viehverkehrsschein".

4.3 WEIDEHALTUNG

Tiere werden mindestens 120 Tage im Jahr auf einer Weide gehalten. Für den Schutz vor Witterungseinflüssen ist - z. B. durch entsprechend dimensionierte Unterstände, natürlich vorhandene Baumgruppen oder Hütten bzw. Stallungen - vorzusorgen. Im Anlassfall (z. B. Tierseuche) muss die Verbringung in einen Stall möglich sein. Der Zugang zu Wasserversorgung bzw. Tränken ist zu gewährleisten.



Die Teilnahme erfolgt mit jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien. Insbesondere Zeiträume der Weidehaltung, Hinderungs- und Unterbrechungsgründe sind zu dokumentieren.

5. SELTENE RASSEN

Ziel ist es, seltene oder selten gewordene gebietstypische Rassen zu erhalten, zu fördern und die Qualitätsanforderungen der Konsumenten zu erfüllen.

Gefährdete Rinderrassen sind in der ÖPUL-Richtlinie, Anhang F, Rassenliste für die Maßnahme "Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen" (Stand 1.8.2014) definiert. Zu den gefährdeten Nutztierrassen zählen z. B. Murbodner, Tiroler Grauvieh, Pustertaler Sprintzen, Waldviertler Blondvieh, Original Pinzgauer.



Für die Angabe der Rinderrasse auf dem VVS gelten die Kriterien gemäß AMA-Merkblatt "Viehverkehrsschein".

6. QPLUS RIND

Ziel dieses Modul ist die kontinuierliche Qualitätsverbesserung in der Rinderhaltung. Durch konkrete Maßnahmen wird der landwirtschaftliche Produktionsprozess optimiert und der Anteil qualitativ hochwertiger Agrarerzeugnisse bzw. Lebensmittel gesteigert.

Durch Optimierung der Rindermast und Mutterkuhhaltung in den Bereichen Fütterung, Tierhaltung, Tierwohl, Hygiene und Betriebsmanagement wird die Qualität der Enderzeugnisse gesteigert, um die handelsüblichen Standards zu übertreffen.

Betriebsindividuelle Produktionsdaten (siehe nachfolgende Tabelle "Kennzahlen und Zielwerte") werden mit den Daten der anderen, am Modul teilnehmenden Betriebe, verglichen. Durch den produktionszweigspezifischen Betriebsdatenvergleich und die darauf aufbauende Maßnahmenplanung sollen insbesondere bei Kleinbetrieben Verbesserungen im Management erreicht werden. Durch diese Maßnahmen soll eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung im teilnehmenden Betrieb erreicht und damit das Qualitätsniveau der gesamten Rindfleischproduktion erhöht werden.

Der teilnehmende Betrieb hat sich einer von der AMA-Marketing anerkannten Abwicklungsstelle zu bedienen (Liste der Stellen: www.ama-marketing.at). Die Anerkennung erfolgt auf Basis dieser Richtlinie und des von der AMA-Marketing erstellten Leistungskatalogs. Die Abwicklungsstelle hat ihre Aufgaben unter Einhaltung des Leistungskatalogs zu erfüllen. Hauptaufgabe dieser Stelle ist neben dem Betriebsdatenvergleich eine darauf aufbauende Maßnahmenplanung und die Überwachung der Umsetzung festgelegter Maßnahmen.

Bei den Kennzahlen der Tabelle handelt es sich um Werte, deren Unterschreitung Korrekturmaßnahmen erfordert. Verfehlen Betriebe die Kennzahlen wiederholt, werden sie aus dem Modul ausgeschieden. Bei Erreichen der Kennzahlen besteht die Aufgabe der Abwicklungsstelle darin, Maßnahmen zur Absicherung und weiteren Verbesserung der Kennzahlen zu setzen.

Datenerfassung

Für die Teilnahme am Modul sind die Parameter bezüglich Tierhaltung, Mast- und Schlachtleistung sowie Fleischqualität für jedes Tier zu erfassen und zentral zu dokumentieren.

Tier	Tierbezogene Parameter zum Management					
Rind	Rindermast		Mutterkuh			
>	Kategorien: Jungstier, Ochse, Kalbin Alter Handels- und Fettklassen Schlachtgewicht Tageszunahme Rasse	> > > > > > > > > > > > > > > > > > > >	Kategorien: Jungrind, Kalb, Einsteller Alter Handels- und Fettklassen Tageszunahme Rasse			
Betr	iebsbezogene Parameter zum Tierwohl					
>	Vorzeitige Abgänge (vorzeitige Schlachtuursachen	ıng au	us besonderem Anlass) und Abgangs-			
>	Verendungen inkl. Verendungsursachen					

Folgende **Kennzahlen** und **Zielwerte** für Rindermastbetriebe werden mit den Daten der anderen, am Modul teilnehmenden Betriebe, verglichen. Die Zielwerte beziehen sich auf alle Schlachttiere im Jahresdurchschnitt.

Erhebung, Erfassung und Berechnung der Kennzahlen:

Die Grundlage für die Kennzahlenberechnung ist die Erhebung der Daten auf Einzeltierbasis. Dafür sind Klassifizierungsergebnisse (der Schlachttiere und Einsteller) und Aufzeichnungen des Betriebs heranzuziehen. Die Kennzahlen werden auf Betriebsebene aus den Daten der Einzeltiererhebungen berechnet.

	Jungstier	Ochse	Kalbin		
Handelsklasse	E, U	E, U, R	E, U		
Hallueiskiasse	mind. 60%	mind. 80%	mind. 50%		
Fettklasse	2 - 3	3 - 4	3 - 4		
rettkiasse	mind. 80%	mind. 50%	mind. 40%		
Schlachtgewicht	370 - 445 kg	340 - 420kg	285 - 360 kg		
Schlachtgewicht	mind. 60%	mind. 60%	mind. 60%		
Alter der Tiere	unter 19 Monate	unter 30 Monate	unter 24 Monate		
Alter der Here	mind. 60 %	mind. 80% r 3 - 4 mind. 50% r 340 - 420kg 28 mind. 60% r unter 30 Monate unter mind. 60 % n mind. 430g n Schlachtungen und max. 10% eten Mastrindern.	mind. 60 %		
Tageszunahme netto	mind. 630g	mind. 430g	mind. 480g		
Vorzeitige Abgänge	max. 10% bei vorzeitigen Schlachtungen und max. 10% Verendungen in				
Verendungen	Relation zu den vermarl				
verendungen	Vorzeitige Schlachtunge	n: jünger als 70% des Du	urchschnittsmastalters		

Kennzahlen und Zielwerte für Mutterkuhbetriebe

	Jungrind		Kalb	Einsteller	
	männlich	weiblich		männlich	weiblich
Handelsklasse	E, U	E, U	E, U, R	1, 2	1, 2
Hariaciskiasse	mind. 50%	mind. 40%	mind. 40%	mind. 60%	mind. 50%
Fettklasse	2 - 3	2 - 3	2 - 3		
TELLNIasse	mind. 80%	mind. 80%	mind. 80%	_	_
				mind.	
Tageszunahme	-	-	-	1000g	mind. 800g
			Ochse 800g		
Tageszunahme	mind.	mind.	mind. 570g	_	_
netto	630g	570g	11111a. 370g		
Alter	8-12 Monate	8-12 Monate	jünger als 6 Monate	jünger als 9 Monate	jünger als 9 Monate
Vorzeitige Abgänge und Totgeburten	max. 20%	max. 20%	max. 20%	max. 20%	max. 20%
Abkalbequote*)	mind. 80%	mind. 80%	mind. 80%	mind. 80%	mind. 80%
Absetzerquote*)	mind. 70%	mind. 70%	mind. 70%	mind. 70%	mind. 70%

^{*)} Basis ist die Anzahl von Mutterkühen

Jahresbericht

Teilnehmer des freiwilligen Moduls erhalten von der Abwicklungsstelle einen jährlichen Bericht, der folgende Inhalte aufzuweisen hat:

- > Ergebnisse der spezifischen Erhebungen nach Produktionszweig (z. B. Jungstiermast, Mutterkuhhaltung) bezogen auf Einzeltiere und Gesamtbetrieb
- > Jahresvergleich vorangegangener Berichte und Darstellung der Entwicklung
- > Ergebnisse des Betriebsdaten-Vergleichs mit anderen Teilnehmern des Moduls
- > Erläuterungen der Ergebnisse

Der Jahresbericht bezieht sich auf das vorangegangene Prüfjahr.

Maßnahmenplan und Überwachung der Umsetzung

Die Abwicklungsstelle erarbeitet für jeden Modul-Teilnehmer einen betriebsbezogenen **Maßnahmenplan.** Er wird dem Teilnehmer schriftlich zur Verfügung gestellt. Die festzulegenden Maßnahmen beruhen vor allem auf den Ergebnissen der Kennzahlenauswertung. Werden einzelne Kennzahlen nicht erreicht, sind Korrekturmaßnahmen festzulegen und vom Teilnehmer umzusetzen.

Die Abwicklungsstelle hat die **Umsetzung von Maßnahmen** regelmäßig zu überwachen. Sie überprüft den Fortschritt der Maßnahmen anhand einer Eigenkontrollcheckliste. Umfang und Frequenz – mindestens alle sechs Monate – kann jedoch von der Abwicklungsstelle bei Notwendigkeit häufiger durchgeführt werden.

Wird der Maßnahmenplan nicht umgesetzt, ist der Betrieb aus dem Modul auszuscheiden. Tritt trotz gesetzter Maßnahmen keine Verbesserung ein, scheidet der Betrieb spätestens nach dem dritten Jahr der Teilnahme aus dem Modul aus.

Externe Kontrolle

Die Umsetzung der Maßnahmen am Landwirtschaftsbetrieb und die Überwachungstätigkeiten der Abwicklungsstelle werden im Rahmen externer Kontrollen stichprobenartig überprüft. Im Rahmen von externen Kontrollen wird die korrekte Klassifizierung stichprobenartig überprüft.

Beispielhafte Maßnahmen bei Abweichungen

> Fütterungsmaßnahmen

Bei der Fütterungsberatung wird die Futterration überprüft. Bei Bedarf werden Futtermittel untersucht sowie Fütterungskonzepte erstellt. Eine Dokumentation (Ausdruck) der optimierten Futterration ist erforderlich.

> Tiergesundheit und Tierwohl

Das Tiergesundheitsmanagement wird überprüft z. B. allgemeine Auffälligkeiten oder Impfprogramme. Bei überhöhten vorzeitigen Abgängen und Verendungen sowie erhöhter Ausfallquote soll die Tiergesundheit, ggf. in Abstimmung mit dem Betreuungstierarzt, durch gezielte Maßnahmen optimiert werden (Beispiele: Teilnahme am Impfprogramm, Parasitenbekämpfung, stallbauliche Überprüfung bei Verletzungen, Optimierung der Einstellphase, verbesserte Bodenausführung bei Technopathien).

> Stallklimatische Maßnahmen

Durch technische und betriebliche Maßnahmen wird das Stallklima verbessert. Die Evaluierung erfolgt beispielsweise durch Messungen oder Überprüfung mit Rauchpatronen.

> Hygienemaßnahmen am Betrieb

Gezielte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Dokumentation mittels Reinigungsplänen sowie Dokumentation der Desinfektionsmaßnahmen (Hygieneplan).

> Weitere betriebsbezogene Maßnahmen

Mastintensität, Tierbestand, An-/Verkauf, Quarantäne, Verbesserung der Genetik im Mutterkuhbetrieb.

D ANHANG

1. FACHGREMIUM DER RICHTLINIE FRISCHFLEISCH

- 1. Das Fachgremium gemäß der Richtlinie "Frischfleisch" ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Freigabe dieser Richtlinie für die fachspezifische Auslegung des Sanktionskataloges und die Behandlung von Beschwerden gegen verhängte Sanktionen. Weiters ist das Fachgremium für die Festlegung einer allfälligen Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen verantwortlich.
- 2. Die Sitzungen des Fachgremiums sind im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 3. Das Fachgremium setzt sich aus Teilnehmern folgender Bereiche zusammen:
 - a) drei Lizenznehmer des Lebensmitteleinzelhandels,
 - b) drei Lizenznehmer der Schlacht- und Zerlegebetriebe,
 - c) drei Teilnehmer an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie "Rinderhaltung", deren Stimmrecht sich ausschließlich auf den von ihnen vertretenen Produktionsbereich bezieht sowie dem
 - d) Leiter des Qualitätsmanagements der AMA-Marketing.
- 4. Die Vorsitzführung und Einladung der Teilnehmer unter Angabe der Tagesordnungspunkte obliegt der AMA-Marketing. Jeder der nominierten Teilnehmer sorgt gegebenenfalls für die Entsendung von Ersatzteilnehmern. Eine Delegation des Stimmrechts ist innerhalb des jeweiligen Bereiches zulässig. Je nach Bedarf kann sich das Fachgremium zusätzlicher Experten bedienen; diesen kommt kein Stimmrecht zu.
- 5. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit sowie zusätzlich zumindest je eines Vertreters der unter Punkt 3 genannten vier Bereiche erforderlich. In Fällen von Beschwerden gegen Sanktionen sowie der Festlegung einer Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen kommt dem gem. Punkt 3d entsandten Vertreter kein Stimmrecht zu.
- 6. Der Lizenznehmer/Landwirt kann sich im Falle erfolgter Verhängung von Sanktionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab deren Zustellung an dieses Fachgremium wenden, indem er einen begründeten schriftlichen Einspruch an die AMA-Marketing mit dem Ersuchen, das Fachgremium zu befassen, einbringt.
- 7. Die AMA-Marketing wird die gemäß Punkt 3 und 4 nominierten Vertreter vom Einspruch informieren und zur Beschlussfassung einladen. Das Fachgremium wird nur zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn
 - a) ein bestimmter Sachverhalt zum ersten Mal auftritt
 - b) eine Abweichung vom Sanktionskatalog notwendig erscheint,
 - c) eine Änderung der Richtlinie notwendig wurde.
 - Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung regelmäßig im Umlaufverfahren.

8. Im Falle der Einberufung des Fachgremiums hat der Einspruchswerber Recht auf Anhörung, aber kein Stimmrecht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Ein vom Fachgremium gemäß Punkt 7 gefasster Beschluss kann vom Vertreter gemäß Punkt 3d beim übergeordneten Lenkungsgremium für das Qualitätsmanagement der AMA-Marketing angefochten werden.

2. Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen ausgewählt, die jeweils in ihrer letzten Fassung (zgd= zuletzt geändert durch) angeführt werden. Die Aufzählung erhält keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und dient zur Information der Teilnehmer.

LEBENSMITTELSICHERHEIT/-HYGIENE UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- > Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zgd BGBl. I Nr. 67/2014
- > EU-Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie zur Lebensmittelhygiene VO (EG) Nr. 178/2002 zgd VO (EU) Nr. 652/2014, VO (EG) Nr. 852/2004 zgd VO (EG) Nr. 219/2009, VO (EG) Nr. 853/2004 zgd VO (EU) Nr. 633/2014 und VO (EG) Nr. 854/2004 zgd VO (EU) Nr. 633/2014
- > Trinkwasserverordnung TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, zgd BGBl. II Nr. 359/2012
- > Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, zgd VO (EG) Nr. 298/2008

TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELANWENDUNG

- > Tierarzneimittelkontrollgesetz TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002, zgd BGBl. I Nr. 36/2008
- > Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 BGBl. II Nr. 259/2010
- > Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009
- > Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006, zgd BGBl. II Nr. 24/2009

TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

- > Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zgd BGBl. I Nr. 80/2013
- > 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zgd BGBl. II Nr. 61/2012

TIERTRANSPORT

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Tiertransportgesetz 2007, BGBl. Nr. 54/2007

TIERKENNZEICHNUNG

Rinderkennzeichnungsverordnung 2008 BGBl. II Nr. 201/2008 zgd BGBl. II Nr. 66/2010

FUTTERMITTEL

- > Futtermittelgesetz 1999 FMG 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, zgd BGBl. I Nr. 189/2013
- > Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010
- > Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, zgd VO (EU) Nr. 225/2012
- > Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, zgd VO (EG) Nr. 767/2009

DÜNGEMITTEL

- > Düngemittelgesetz 1994 DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zgd BGBl. I Nr. 189/2013
- > Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zgd BGBl. II Nr. 181/2014
- > Kompostverordnung 2001, BGBl. II Nr. 292/2001

Die rechtlichen Bestimmungen sind im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

3. VIEHVERKEHRSSCHEIN/LIEFERSCHEIN

Mit Kugelschreiber in Blockschrift ausfüllen und fest aufdrücken!

D			Ver	rbleibt be	im La	andwi	irt		DVR 0824
	LANDW	IRT	1				ZWISCI	HENHÄNDL	ÆR
	LFBIS-Nr.:				AN	BIS-/ IA-KlN entifikation	Nr.:	triebs)	
ī	Vorname Nachnan	ne			_		An	schrift (Stampiglie)	
S	Straße Haus-Nr.						TRAN	SPORTEU	R
	PLZ Ort Felefon-Nr. Telefax				AN	BIS-/ IA-KlN entifikation	Nr.:	triebs)	
	_{email} Angaben zur Vermarktung:	(Zutre	offendes ankreuz	ren)			An	schrift (Stampiglie)	
1	AMA-Gütesiegel © Ze BIO ® Pauschalierter Betrieb im Sinne des UStG falls dies nicht zutrifft, ist dieser Satz zu streic Betreuungstierarzt (Name und Anschrift)	(12% hen)	GVO-freie Fü	tterung ^(†)	AN	BIS-/ IA-KlN		Schlachtbetriel	b, Landwirt)
-	retreating of the transcript)			An	schrift (Stampiglie)	
7	Verladeort/-land: Fransportbeginn: Letzte Fütterung / Tränkung	;:			En	tladeoı	hen KFZ: rt/-land: htliche Tran	sportdauer in	h:
Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Schlachtung	Kategorie Stier, Ochs Kuh, Kalbin Kalb w/m	Geburts- datum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstell- datum (Zukaufsdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben z.B. BIO ³ , Impfing ⁶ offene Wartezeit ³ , Zertif. GVO-freie Fütteru
Bsp.	AT 399 291 411		Kuh	18.04.2011	AT 4	AT 4	06.07.2013	Fleckvieh (FV)	Zarin. O'to-nek runeru
1						i ! !			
2						 			
3						 			
4									
5									
6									
7									
8									
8 Jeder entsp Kenn	r Unterfertigende bestätigt mit s prechen sowie die rückseitig ang htnis genommen wurden und di	gefüh e Erf	r <mark>ten Erkläru</mark> füllung der ol	n <mark>gen und Bed</mark> bliegenden Pfl	ingunge ichten g	n – insk gewährle	oesondere die l sistet wird. Es	Datenschutzerklä wurden bei der	irung – zustimmend letzten Lieferung
mul	chen Tierarzt des Schlachthofs k	eme :	zum schutz de	ы опеншенен	Gesund	пен гене	уания ADWelc	nungen zuruckge	meiuet.
	Lieferdatum und Unterschrift			Datum und	Unterschrift				und Unterschrift Käufer

AMA-Gütesiegel-Richtlinie-Rinderhaltung

4. QUALITÄTSPROGRAMME

> die auf den "AMA-PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN" aufbauen

a) AMA-Gütesiegelprogramm

Neben der Einhaltung dieser "AMA-Produktionsbestimmungen" gelten z. B. im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms "Frischfleisch" folgende Kriterien:

Stand August 2014

Am Schlachtbetrieb relevante Kriterien für die "vorläufige" AMA-Gütesiegelkennzeichnung							
Kategorie	Alter (Monate)	pH-Wert (DFD)/ Farbe					
	jünger als 18	E, U, R (2-3)	mind. 335 kg max. 460 kg	nll may 5.00			
Jungstier	jünger als 19	L, O, IX (2-3)	mind. 335 kg max. 445 kg	pH ₃₆ max. 5,80			
Ochsen	jünger als 30	E, U, R (2-4)	max. 445 kg	pH ₃₆ max. 5,80			
Kalbinnen	jünger als 24	E, U, R (2-4)	max. 360 kg	pH ₃₆ max. 5,80			
Jungrinder	älter 8 und jünger/gleich. 12	E, U, R (2-4)	mind. 175 kg	pH ₃₆ max. 5,80			
Kälber	jünger als 6	E, U, R (1-3); O (2,3)	mind. 75 kg bis max. 120 kg	- Farbe 1 bis 5			
	junger als 0	E, U, (1-3); R (2,3)	mehr als 120 kg bis max. 140 kg	Taibe Tbis o			

Die aktuell gültigen Kriterien sind im Internet unter www.ama-marketing.at abrufbar. Für die "vorläufige" "AMA-Gütesiegel" Kennzeichnung ist es notwendig, dass ein vollständig ausgefüllter und unterfertigter VVS vorliegt.

b) Premium Rind

Neben der Einhaltung dieser "AMA-Produktionsbestimmungen" gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

c) Rindfleisch à la Carte

Neben der Einhaltung dieser "AMA-Produktionsbestimmungen" gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

d) Donauland Rind

Neben der Einhaltung dieser "AMA-Produktionsbestimmungen" gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

e) Mühlviertler Jungrind

Neben der Einhaltung dieser "AMA-Produktionsbestimmungen" gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

f) Kärntner Fleisch

Neben der Einhaltung dieser "AMA-Produktionsbestimmungen" gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

g) Österreichisches Alpenvorland Rind

Neben der Einhaltung dieser "AMA-Produktionsbestimmungen" gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

h) Cult Beef

Neben der Einhaltung dieser "AMA-Produktionsbestimmungen" gelten die beim Programmbetreiber aufliegenden gültigen Bestimmungen zusätzlich.

5. MUSTER FÜR EIN MISCHPROTOKOLL/RATIONSBERECHNUNG

Ziel des Protokolls ist durch Dokumentation im Bedarfsfall gemeinsam mit den Futtermittellieferscheinen für jedes Rind Auskunft über die verwendeten Futtermittel geben zu können.

LFBIS-Nr.	
Name des Betriebs	

		Mastabschnitt- Gewichtsbereich					
	Vonkg	Vonkg	Vonkg	Vonkg			
	Biskg						
	Eingesetzt	Eingesetzt	Eingesetzt	Eingesetzt			
Eingesetzte Komponenten Angabe in % oder kg/Tier/Tag	von <u>:</u> .	von <u>:</u>	von: .	von <u>:</u>			
Angabe in 70 oder kg/ rier/ rag	bis <u>:</u>	bis:	bis: .	bis:			
Ergänzungsfuttermittel/ Mineralstoffmischung	Firmennar	ne und Bezeichnu	ng in % od. Menge/	/Tier/Tag			

- $\bullet \quad \hbox{Eine aktuelle Rations} be rechnung von Futtermittelberatern wird anerkannt. \\$
- $\bullet \quad \text{Wenn die Angaben nicht mehr aktuell sind, ist ein {\bf neues} \ {\bf Futtermischprotokoll} \ {\bf auszuf\"{u}llen}.$
- \bullet Lieferscheine und gegebenenfalls erforderliche Datenblätter der zugekauften Futtermittelkomponenten sind 5 Jahre aufzubewahren.

Bemerkungen:			

6. Muster für ein Protokoll bei Schadnager-/Schädlingsbekämpfung

LFBIS-Nr.		
Name	Vorname	
Straße	Nummer	
PLZ	Ort	

Datum	Bereich	Festgestellter Befall	Verwendete Mittel	Anzahl der Köderstellen	Tätigkeit	Unterschrift Anwender
15.02.2014	Schütt- boden	Mäuse	Mause- falle	5	aufgestellt	ММ
17.02.2014	Schütt- boden	Mäuse	Mause- falle	2	kontrolliert und nach- gelegt	ММ

7. EIGENKONTROLLCHECKLISTE FÜR DIE RINDER- UND KÄLBERMAST

(jährlich ausfüllen)

Version für die Produktion in Österreich

Anforderung		üllt	Bemerkung/
		nein	Korrekturen
Betriebsdaten			
1.1. Die aktuellen Daten (Bewirtschafter, Produktionszweig u.s.w.) stimmen mit den Daten am Erzeugervertrag überein.			
Personal			
2.1. Nachweis der fachlichen Aus-/Weiterbildung liegt vor.			
Futtermittel			
3.1. Futtermittelzukauf/Lieferungen sind durch Lieferscheine oder Rechnungen nachvollziehbar.			
3.2. Einzelfuttermittel entsprechen der Positivliste.			
3.3. Mischfuttermittel sind gemäß System pastus ⁺ hergestellt und entsprechend gekennzeichnet.			
3.4. Mischprotokoll/Rationsberechnung bei Futtermitteleigenmischungen liegt vor.			
3.5. Fahrbare Mahl- und Mischanlagen sind gemäß pastus [†] zugelassen (Zertifikat liegt vor).			
3.6. Die Lagerungsanforderungen sind erfüllt.			
3.7. Die Hygieneanforderungen sind erfüllt (Schädlingsbekämpfung, Anlagenreinigung, usw.).			
3.8. Die aktuelle Negativliste, der im AMA-Gütesiegelprogramm verbotenen Futtermittel und Zusatzstoffe liegt vor.			
Tierherkunft, Identifikation, Nachvollziehbarkeit			
4.1. Alle zugekauften Tiere stammen aus Österreich.			
4.2. Die Mindesthaltedauer wird eingehalten.			
4.3. Alle zugekauften Tiere sind mit Ohrmarken gekennzeichnet.			
4.4. Ein aktuelles Bestandsverzeichnis ist vorhanden.			

Anforderung	erfüllt		Bemerkung/ Korrekturen	
		nein	Korrekturen	
Tiergesundheit, Arzneimittel				
5.1. Die jährliche Betriebserhebung durch den TGD wurde durchgeführt.				
5.2. Das Protokoll der letzten Betriebserhebung liegt vor.				
5.3. Abgabebelege für Arzneimittel liegen vor.				
5.4. Am Betrieb befindliche Arzneimittel werden getrennt von Lebens- und Futtermittel, sowie erforderlichen Falls ausreichend gekühlt gelagert.				
Tierhaltung, Tierschutz				
6.1. Die Tierschutzbestimmungen wurden im Rahmen der Checkliste "Selbstevaluierung" überprüft, die ausgefüllte Checkliste liegt auf und die Bestimmungen werden eingehalten.				
Umwelt				
7.1. Die flächenbezogene Ausbringung von Wirtschaftsdünger wird eingehalten.				
7.2. Es wird kein Klärschlamm ausgebracht.				
Mängelbehebung				
8.1. Die am TGD-Protokoll angeführten Mängel wurden behoben.				
8.2. Die am Abweichungsprotokoll der Vor-Ort-Kontrolle der AMA-Marketing angeführten Abweichungen wurden fristgerecht behoben.				

LFBIS Nr.:

Datum und Unterschrift:



